



Verkündungsblatt

Herausgeber: Der Präsident der Tierärztlichen Hochschule Hannover, Bünteweg 2, 30559 Hannover

Hannover, 23. November 2017 Nr. 245/2017

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 12.09.2017 folgende Richtlinie beschlossen:

Verfahrensrichtlinie für die Durchführung von internen Evaluationen in den Bereichen Studium und Lehre

Präambel

Die TiHo betrachtet die internen Evaluationen als wichtiges Instrument zur Überprüfung der eigenen Leistungsfähigkeit mit dem Ziel der Qualitätsentwicklung in den Aufgabenbereichen von Studium und Lehre. Die Evaluationen und deren Ergebnisdokumentation bilden damit die Grundlage für Verbesserungsmaßnahmen und Förderungsmöglichkeiten. Die personenbezogenen Evaluationen orientieren sich an den Prinzipien der Zweckdienlichkeit, Effizienz und Transparenz. Dabei wird in allen Bereichen den Erfordernissen des Schutzes personenbezogener Daten und Informationen Rechnung getragen und die Anforderungen des Datenschutzes beachtet.

I. Allgemeines

§ 1 Geltungs- und Gegenstandsbereich

(1) Diese Richtlinie regelt gem. der „Ordnung zur internen Evaluation an der Tierärztlichen Hochschule Hannover“ das Verfahren für die Durchführung empirischer Erhebungen (im Folgenden: Evaluationen) in den Bereichen Studium und Lehre.

(2) Die Evaluationen berücksichtigen die geltenden Dienstvereinbarungen über die Grundsätze der Einführung und Anwendung datenverarbeitender Systeme an der TiHo sowie die IT-Verfahrensbeschreibung der Evaluationssoftware in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Verantwortung und Zuständigkeiten

(1) Das Präsidium trägt die Gesamtverantwortung für die Evaluationsverfahren in den Bereichen Studium und Lehre.

(2) Die Personalvertretungen sowie der/die Datenschutzbeauftragte sind bei der Einführung von Verfahren und Instrumentarien zur Lehrveranstaltungsevaluation im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit zu beteiligen.

(3) Zuständig für die quantitative Lehrerhebung aufgrund der Feststellung der Auslastung des wissenschaftlichen Personals mit der Lehre gem. § 6a) ist die Vizepräsidentin/der Vizepräsidenten für Lehre in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Studienkommission (Lehrerhebung).

(4) Zuständig für die qualitative Lehrevaluation durch die Studierenden gem. § 6b) sind für jeden Studiengang die entsprechenden Gremien:

- a. Veterinärmedizin: Studienkommission für den Studiengang Veterinärmedizin
- b. MSc Animal Biology and Biomedical Science: Masterkommission

c. PhD-Studiengänge: jeweilige PhD-Kommission.

d. Weiterbildungsstudiengänge: jeweilige Kommission

§ 3 Mitwirkungspflichten

Alle Mitglieder und Angehörige der TiHo sind zur Mitwirkung an internen Evaluationen verpflichtet (s. Evaluationsordnung § 3). Die Studierenden und die Absolventen und Absolventinnen sind bei der qualitativen Evaluation der Lehre gem. § 6b) zu beteiligen. Die Lehrenden und das die Lehre unterstützende Personal sind verpflichtet, sich an der Umsetzung der dar-aus abgeleiteten Maßnahmen zu beteiligen.

§ 4 Nachhaltigkeit

(1) Die Ergebnisse von internen Evaluationen werden im Sinne einer nachhaltigen Qualitätsentwicklung der Bereiche Studium und Lehre berücksichtigt.

(2) Die zuständigen Gremien gem. § 2 bewerten die Ergebnisse der Evaluationen, entwickeln entsprechende Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung und berichten dem Präsidium.

(3) Das Präsidium bewertet die Ergebnisse von Evaluationen, berücksichtigt die verbindliche Ergebnisberichtserstattung der zuständigen Gremien und lässt davon abgeleitet Entwicklungsziele und Vorgaben in zukünftige Maßnahmen (z. B. Zielvereinbarungen) einfließen.

(4) Das Präsidium überprüft in angemessenen Abständen die Umsetzung der Maßnahmen.

(5) Die Ergebnisse der Evaluationsverfahren sind gem. NHG § 5 Abs. III zu veröffentlichen.

§ 5 Datenschutz

Alle mit der Durchführung von Evaluationsverfahren befassten Personen sind zur Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen verpflichtet.

II. Verfahrensablauf

§ 6 Lehrevaluation

Die Evaluation der Lehre bezieht sich auf die Lehrtätigkeit aller Lehrenden der Hochschule und erfolgt durch

a. die Feststellung der Lehrauslastung des wissenschaftlichen Personals durch die Vizepräsidentin/ den Vizepräsidenten für Lehre in Zusammenarbeit mit dem Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten und der jeweiligen Studienkommission (quantitative Lehrerhebung)

b. die Bewertung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden (qualitative Bewertung).

§ 7 Quantitative Lehrerhebung

(1) Die quantitative Lehrerhebung des wissenschaftlichen Personals aus Planstellen erfolgt durch Gegenüberstellung der Lehrverpflichtung aufgrund der Lehrverpflichtungsverordnung und der tatsächlichen Auslastung aufgrund des Vorlesungsverzeichnisses und der jeweiligen Studierendenzahl.

(2) Die quantitative Lehrerhebung erfolgt regelmäßig im Abstand von ca. fünf Jahren oder bei Bedarf früher.

§ 8 Qualitative Bewertung der Lehre durch die Studierenden

(1) Die Fragebögen für die qualitative Bewertung der Lehre werden studiengangbezogen von dem zuständigen Gremium gem. § 2 entwickelt.

(2) Die Bewertung durch die Studierenden wird getrennt nach Studiengang durchgeführt. Bei Online-Befragungen erstreckt sich der Bewertungszeitraum vom ersten Semesterdrittel bis einen Monat nach Ende der Vorlesungszeit. Die Studierenden können dabei passwortgeschützt auf die Bewertungsbögen für die Veranstaltungen des jeweiligen Semesters zugreifen. Alternativ kann die Befragung auf Papierbögen während der Lehrveranstaltung durchgeführt werden.

(3) Die Befragungen erstrecken sich auf alle Lehrveranstaltungen des jeweiligen Studiengangs.

(4) Die Anonymität der an der Evaluation beteiligten Studierenden ist zu wahren. Bei Veranstaltungen mit Teilnehmerzahlen von weniger als 5 ist es den Studierenden freigestellt sich zu beteiligen. In diesen Fällen sollen Lehrende und Studierende gemeinsame Entscheidung über die Verwendung eines Fragebogens treffen. In dem Fall, dass keine Fragebogenerhebung durchgeführt wird, soll ein strukturiertes und protokolliertes Gespräch über die Lehrveranstaltung stattfinden, das sich inhaltlich an den Fragestellungen der Lehrveranstaltungsbewertung orientiert. In Einzelfällen kann eine Vertretung des zuständigen Gremiums gem. § 2 hinzugezogen werden. Das Verfahren wird auf Antrag durch die Lehrende / den Lehrenden oder eines Studierenden betrieben.

(5) Jede besuchte Veranstaltung kann pro Studierendem nur einmal bewertet werden.

(6) Die erhobenen Daten werden so weit möglich automatisiert zu einem Ergebnisreport verarbeitet. Die Antworten der Studierenden zum allgemeinen Frageteil sind dem Präsidium zugänglich. Die Ergebnisse der Evaluierung einzelner Lehrveranstaltungen können von den betroffenen Dozierenden und der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten für Lehre bzw. einer von ihr /ihm bestimmten Person aus dem jeweiligen Gremium gem. § 2 (4) eingesehen werden.

(7) Die Vizepräsidentin / der Vizepräsident für Lehre wertet die frei zugänglichen Daten aus und informiert die entsprechenden Gremien (§ 2) und das Präsidium über die Ergebnisse. Die zuständigen Gremien können gegenüber dem Präsidium Empfehlungen zu Studienbedingungen aussprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Tierärztlichen Hochschule Hannover in Kraft.

Hannover, 23. November 2017

Dr. Dr. h.c. mult. Gerhard Greif
Präsident